



Autismus und AD(H)S im Landkreis Leipzig e.V.

Postfach 11 22, 04661 Grimma

0155 6003 6557

info@neurodiv-sn.de

<https://neurodiv-sn.de>



Sehr geehrte Schulleitungen, Beauftragte der Kooperationsverbünde Inklusion und Schulträger,

mit der Unterstützung der Heidehof Stiftung und der GKV Selbsthilfeförderung haben wir uns zum Ziel gesetzt zum **Schuljahr 2026/27** eine Handreichung für Eltern aufzulegen, deren Kinder einen **sonderpädagogischen Förderbedarf** haben.

Der **Wegweiser Inklusive Schule im Landkreis Leipzig** soll Eltern einen Überblick über die Schullandschaft in der Region gewähren und die Wahl einer geeigneten Schule erleichtern. Hierbei finden alle Förderschwerpunkte Berücksichtigung.

Wesentliche Inhalte der Broschüre werden folgende sein:

1. Übersicht aller Schulen im Landkreis Leipzig sowie angrenzenden Regionen
2. Sonderpädagogisches Feststellungsverfahren
3. Nachteilsausgleich und Bildungsvereinbarung
4. Modellschulen, Schulprojekte und Onlinebeschulung
5. Weitere Informationen zur Förderung von Inklusion an Schulen
6. Inklusionsbegriff und schulrechtliche Verankerung
7. Schulassistenz und Schulbegleitung

Wir freuen uns über eine rege Beteiligung. Bitte senden Sie den Fragebogen möglichst bis zum **6. Februar 2026** per E-mail an Lk-L@allinklusive.schule

Mit freundlichen Grüßen,

Susan Yar
Projektassistenz

Diane Richter
Projektleitung

Befragung zu Inklusion an Schulen im Landkreis Leipzig (und räumlich angrenzend)

Name der Schule: Ort

(Hauptstandort):

Webseite:

Telefonnummer:

Angaben zur Schule:

Schulart:

Förderschwerpunkt:

Sonstiges:

☐ 1-zügig ☐ 2-zügig ☐ 3- oder mehrzügig

Anzahl Lehrkräfte: Lernende:

Inklusion an der Schule: Anzahl Lehrkräfte mit Erfahrungen in Sonderpädagogik:

Anteil (in %) der Lernenden mit Förderschwerpunkt:

Erfahrungen mit folgenden Förderschwerpunkten:

- ☐ körperlich-motorisch Zusätzliche Erläuterungen:
- ☐ Hören
- ☐ Sehen
- ☐ Lernen
- ☐ geistige Entwicklung
- ☐ sozial-emotional
- ☐ Sprache

Barrierefreiheit wird geschaffen durch:

- ☐ Aufzug oder ähnliche Vorrichtung vorhanden
- ☐ ebenerdiges Gebäude
- ☐ Fußboden ist schwellenlos
- ☐ Automatiktüren
- ☐ höhenverstellbare Tische/ Stühle
- ☐ Behinderten-WC
- ☐ breite Gänge
- ☐ taktiler Leitsystem
- ☐ Wickelmöglichkeiten/ Liege
- ☐ Angebote zur Unterstützten Kommunikation
- ☐ Lagermöglichkeiten für und aktive Verwendung von Hilfsmitteln
- ☐ Angebot von Materialien zur Sensorik/ Regulation
- ☐ Weiteres:

Können von extern angebotene Therapien in der Schule stattfinden? ja nein

Bietet der Hort Integrationsplätze an? ja nein

Schulassistenz/ Schulbegleitung erfolgt intern/ Pooling extern/ Träger

Welche Erwartungen / Wünsche haben Sie gegenüber den Eltern eines Kindes mit Förderbedarf?

Unsere Schule hat Beratungsbedarf zu folgenden Inklusion betreffenden Aspekten:

Mit Blick auf Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention (nachfolgend beigefügt), schätzen Sie bitte den aktuellen Stand der Umsetzung von Inklusion an Ihrer Schule ein:

Was funktioniert besonders gut?

Was bedarf Verbesserungen?

Woran scheitert Ihrer Meinung nach Inklusion an Ihrer Schule?

UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 24 – Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

- a. die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
- b. Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
- c. Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

- a. Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
- b. Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
- c. angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
- d. Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
- e. in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

- a. erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
- b. erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
- c. stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.